



# Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

## Satzung

Beschlossen vom Senat der UMIT am: 8. Februar 2011

### Präambel

Die UMIT-Verfassung (Version vom 30. Juli 2010) bekennt sich in Art 3 zur sozialen Chancengleichheit sowie zur Gleichstellung von Frauen und Männern. Der Senat hat als Beitrag zur Qualitätssicherung an der UMIT (Artikel 10 der Verfassung) die Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gem. Art. IV Pkt. VII Abs. 1 lit. n der Verfassung beschlossen.

Die Gleichstellungsorientierung (Gender Mainstreaming) erkennt an, dass es keine geschlechtsneutrale Wirklichkeit gibt. Gleichstellungsorientierung kann nur durch die Aufmerksamkeit aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere der Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger, erreicht werden.

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen will hier fortlaufend Anregungen geben, um den Mehrwert einer gleichstellungsorientierten und diskriminierungsfreien Arbeitsweise zu verdeutlichen.

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen wird sich als unabhängiges Gremium, aber in Abstimmung mit anderen Kollegialorganen an der UMIT, an der Bewertung und Entwicklung von Strukturen, Maßnahmen und Entscheidungen beteiligen, welche zu diesen Grundsätzen beitragen.

## Einrichtung des Arbeitskreises

### §1

Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist vom Senat der UMIT eingesetzt.

### §2

Ihm gehören je ein Vertreter jedes Departments, ein Vertreter der Verwaltung sowie ein studentisches Mitglied an. Außerdem entsendet der Senat ein weiteres Mitglied. Die Mitglieder werden jeweils für drei Jahre von den Departments, der Verwaltung bzw. der Studentenvertretung entsandt, längstens aber bis zum Ablauf der Funktionsperiode des Senats. Der Arbeitskreis wird durch einen Sprecher vertreten.

### §3

Für die Mitglieder des Arbeitskreises besteht Verschwiegenheitspflicht. Die Mitglieder sind bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und weisungsfrei. Sie dürfen bei der Ausübung ihrer Befugnisse nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit in ihrem beruflichen Fortkommen nicht benachteiligt werden. Sie dürfen ihre Aufgaben in Gleichbehandlungsangelegenheiten an ihrem Arbeitsplatz erfüllen.

### §4

Das Rektorat sorgt für die administrative Unterstützung des Arbeitskreises sowie für die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen (Personal- und Sachkosten) nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

## Aufgaben des Arbeitskreises

### §5

Der Arbeitskreis ist für Gleichbehandlungsfragen, welche im Zusammenhang mit einer Anstellung oder einem Studium an der UMIT auftreten, zuständig und hat hierbei die folgenden Aufgaben:

- Information, Beratung und Vertretung von Menschen, die sich aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung an der UMIT diskriminiert fühlen;
- Information über gleichbehandlungsorientierte Förderprogrammen und (Mit-)Initiierung von Informations- oder Förderveranstaltungen für Mitarbeiter und Studierende der UMIT;
- Unterstützung von Universitätsorganen und Universitätsangehörigen in Fragen der Gleichbehandlung, z.B. bei Stellenbesetzungen oder bei strategischen Planungen der UMIT (z.B. bei Themen wie Personalentwicklung oder Karriereplanung).

## Rechte des Arbeitskreises

### §6

Soweit zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich, ist den Mitgliedern des Arbeitskreises Auskunft in inneruniversitäre Informationen zu erteilen sowie Einsicht in Aufzeichnungen über das Personal der Universität zu gewähren. Einsicht in Personalakten ist nur mit Genehmigung der Betroffenen zulässig.

### §7

Der Arbeitskreis hat das Recht, sich über den Fortgang von Stellenausschreibungen und Anstellungen zu informieren. Er ist insbesondere unverzüglich und nachweislich über Ausschreibungstexte sowie über den Fortschritt von Berufungsverfahren in Kenntnis zu setzen. Wird bei einer Stellenbesetzung eine Kommission zur Personalfindung eingerichtet, kann der Arbeitskreis mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

### §8

Wenden sich Betroffene mit einem Problem an den Arbeitskreis, wird der konkrete Fall nur mit ihrer Einwilligung an die entsprechenden Organe der UMIT herangetragen.

### §9

Der Arbeitskreis hat ein Anhörungsrecht in Bezug auf Gleichbehandlungsfragen bei Personalangelegenheiten, insbesondere auch bei Berufungs- und Habilitationsverfahren. Hat der Arbeitskreis also Grund zur Annahme, dass Entscheidungen eines Universitätsorgans eine Diskriminierung von Personen darstellen, ist er berechtigt, das Rektorat bzw. andere Universitätsorgane anzurufen. Wenn keine sachlichen Einwände geltend gemacht werden können, erhalten Mitglieder des Arbeitskreises die Berechtigung, an Sitzungen von Kollegialorganen der UMIT teilzunehmen und mit Einwilligung von Betroffenen Akteneinsicht zu nehmen.

### §10

Der Arbeitskreis berichtet jährlich dem Senat und dem Rektorat über seine Tätigkeit und die verwendeten Mittel in einem Tätigkeitsbericht.